

Curriculum

für das Masterstudium

"Geographie und Regionalforschung:
Geographische Systemwissenschaften"

Kennzahl 855

Datum des Inkrafttretens
1.10.2013

Curriculum für das Masterstudium

„Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	- 3 -
§ 2	Qualifikationsprofil	- 3 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	- 4 -
§ 4	Akademischer Grad	- 4 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	- 5 -
§ 6	Auslandsstudien/Mobilität	- 5 -
§ 7	Lehrveranstaltungsarten	- 5 -
§ 8	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	- 6 -
§ 9	Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer	- 7 -
§ 10	Freie Wahlfächer	- 8 -
§ 11	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	- 8 -
§ 12	Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen	- 8 -
§ 13	Masterarbeit	- 9 -
§ 14	Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch	- 9 -
§ 15	Prüfungsordnung	- 9 -
§ 16	In-Kraft-Treten	- 10 -
§ 17	Übergangsbestimmungen	- 10 -
Anhang 1:	Empfohlene Semesterabfolge der Lehrveranstaltungen	- 11 -
Anhang 2:	Äquivalenztabelle Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ 2013 zu Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ 2005/11	- 12 -
Anhang 3:	Gesamtübersicht über das Masterstudium inklusive Semesterstunden*	- 12 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG).

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

- (1) Das Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ befasst sich mit natürlichen und gesellschaftlichen Phänomenen, die ein evolutionäres, komplexes und/oder selbstorganisierendes Verhalten aufweisen und die daher mit systemtheoretischen Ansätzen sinnvoll betrachtet werden können. Beispiele für solche Phänomene lassen sich auf allen Maßstabsebenen finden: Vom Globalen Umweltwandel und sozialen, politischen und ökonomischen Transformationsprozessen im Zusammenhang mit Globalisierungs- und Regionalisierungsdynamiken bis hin zu Prozessen in der Stadt- und Regionalentwicklung sowie kleinräumigen Veränderungen der natürlichen Umwelt. Ein zentraler Aspekt im Rahmen des Masterstudiums ist die Frage, ob - und wenn ja: wie - sich derartige Systeme steuern und managen lassen und welches Ausmaß an Unsicherheit dabei in Kauf genommen werden muss.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiums „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ befassen sich die Studierenden mit unterschiedlichen systemtheoretischen Ansätzen der Natur- und Sozialwissenschaften und lernen, diese auf geographische Fragestellungen anzuwenden. Anhand konkreter Beispiele entwickeln die Studierenden reflexive und adaptive Strategien für den Umgang mit komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen.
- (3) Das Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ zeichnet sich durch Methoden- und Perspektivenvielfalt sowie eine Verknüpfung von natur- und sozialwissenschaftlichen Fragen und Inhalten aus. Die Berücksichtigung von Gender- und Friedensaspekten (z. B. Gender-Mainstreaming, Konfliktbewältigung in Transformationsprozessen) bereitet darauf vor, substanziell an der Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich zu einer humanen und geschlechtergerechten wandelnden Gesellschaft beitragen zu können.

- (4) Das Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ ist projektorientiert konzipiert, d.h. die Studieninhalte werden in Projekten erprobt und angewendet. Dadurch verfügen die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums über Kenntnisse zu Projektorganisation und Projektmanagement sowie über die Fähigkeit zu projektorientiertem Arbeiten.
- (5) Für viele Berufsfelder ist die Kenntnis von systemtheoretischen Grundlagen und systemischen Zusammenhängen eine wesentliche Kompetenz. Bei allen Tätigkeiten, die sich mit der Konzeption von Entwicklungsszenarien sowie mit Planung, Steuerung und Management komplexer Phänomene befassen, sind Kompetenzen im vernetzten systemischen Denken eine Voraussetzung. Zu den Berufsfeldern gehören beispielsweise Consulting oder andere selbständige Tätigkeiten, Ingenieur- oder Planungsbüros, öffentliche Verwaltung sowie national und international tätige Organisationen und Wirtschaftsunternehmen. Darüber hinaus bietet das Masterstudium eine ausgezeichnete Grundlage für Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG).

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium aus Geographie an österreichischen öffentlichen Universitäten.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Science“ (abgekürzt: „MSc“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

Fach	Fachbezeichnung	ECTS-AP
<i>Pflichtfächer</i>	<i>M1 Grundlagen und Methoden Geographischer Systemwissenschaften</i>	26
	<i>M2 Gesellschaft-Umwelt-Verhältnisse</i>	28
<i>Gebundene Wahlfächer</i>	<i>MW1 Modellierung komplexer geographischer Systeme MW2 Nachhaltige Entwicklung MW3 Sozial- und Humanökologie MW4 Gender Studies/Feministische Wissenschaften MW5 Energie und Umweltökonomik MW6 Medien, Kommunikation und Kultur MW7 Environmental Change</i>	24
<i>Freie Wahlfächer</i>		8
<i>Masterarbeit inklusive Seminar zur Masterarbeit</i>		30
<i>Gesamtprüfung</i>		4
Summe		120

§ 6 Auslandsstudien/Mobilität

Es wird empfohlen, mindestens ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch die Studienprogrammleiterin bzw. den Studienprogrammleiter, wobei die Möglichkeit eines „Vorausbescheides“ gemäß § 78 Abs. 5 UG gegeben ist.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (PS, SE, PM) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- a) Proseminare (PS) greifen Schwerpunktthemen auf und schulen die Analyse- und Problemlösungskompetenz. Hier sollen die Studierenden zur eigenständigen Lösung konkreter Aufgaben unter Verwendung fachspezifischer wissenschaftlicher Literatur angehalten werden. Proseminare können auch vorlesungsartige Teile („Input on Request“) enthalten. Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben durch die Studierenden erfolgt außerhalb der Lehrveranstaltungszeit. Die vorwiegende

Aufgabe der Lehrveranstaltungsleitung besteht in einem regelmäßigen Feedback sowie notwendiger Hilfestellung und der Bewertung der studentischen Beiträge.

- b) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Studierende sollen sich durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein Seminarthema verschaffen und in einer schriftlichen Fassung abgeben und mündlich präsentieren, wobei die schriftliche Arbeit sowie die Präsentation formal und inhaltlich den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechen müssen. Seminararbeiten können auch in Kleingruppen erstellt werden.
- c) Projektseminare (PM) vermitteln Kompetenzen für projektbezogenes Arbeiten und sie verbinden wissenschaftliche Diskussion mit praktischer Anwendung. Studierende führen in Kleingruppen oder alleine unter Anleitung eine Projektstudie durch. Sie erstellen und präsentieren die dazugehörige Projektseminararbeit, wobei die schriftliche Arbeit sowie die Präsentation formal und inhaltlich den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechen müssen.

§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
<i>M1 Grundlagen und Methoden Geographischer Systemwissenschaften</i>	M1.1 Einführung in systemtheoretische Ansätze	VO	5
	M1.2 Grundlagen systemtheoretischer Ansätze	PS	7
	M1.3 Systemwissenschaftliche Methoden	PS	7
	M1.4 Komplexität und Nicht-Linearität in geographischen Zusammenhängen	PS	7
			<i>Summe:26</i>
<i>M2 Gesellschaft-Umwelt-Verhältnisse</i>	M2.1 Gesellschaftliche Naturverhältnisse und Geographische Mensch-Umwelt-Forschung	SE	7
	M2.2 Potenziale und Grenzen von Globalisierung/Regionalisierung	SE	7
	M2.3 Globaler Umweltwandel	SE	7
	M2.4 Projektseminar	PM	7
			<i>Summe:28</i>
	Masterarbeit		26
	Seminar zur Masterarbeit	SE	4
			<i>Summe:30</i>

§ 9 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer

Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 24 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

- (1) Im Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ werden 7 gebundene Wahlfächer (MW1 bis MW7) mit jeweils 12 ECTS- Anrechnungspunkten aufgelistet.
- (2) Es sind 2 gebundene Wahlfächer im Gesamtausmaß von 24 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.
- (3) Die gebundenen Wahlfächer können an jeder anerkannten in- und ausländischen Universität absolviert werden und können – nach Absprache und Genehmigung durch die Studienprogrammleiterin bzw. den Studienprogrammleiter – auch selbständig nach Vertiefungsinteresse zusammengestellt werden. In den gebundenen Wahlfächern müssen zumindest je Wahlfach eine oder mehrere prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (PS, SE) im Ausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten gewählt werden.

	LV- Bezeichnung	LV-Art	ECTS- Anrechnungs- punkte
<i>MW1 Modellierung komplexer geographischer Systeme</i>	MW1.1	PS,SE	mind. 8
	MW1.2	VO	
			<i>Summe:12</i>
<i>MW2 Nachhaltige Entwicklung</i>	MW2.1	PS,SE	mind. 8
	MW2.2	VO	
			<i>Summe:12</i>
<i>MW3 Sozial- und Humanökologie</i>	MW3.1	PS,SE	mind. 8
	MW3.2	VO	
			<i>Summe:12</i>
<i>MW4 Gender Studies/Feministische Wissenschaften</i>	MW4.1	PS,SE	mind. 8
	MW4.2	VO	
			<i>Summe:12</i>
<i>MW5 Energie und Umweltökonomik</i>	MW5.1	PS,SE	mind. 8
	MW5.2	VO	
			<i>Summe:12</i>
<i>MW6 Medien, Kommunikation und Kultur</i>	MW6.1	PS,SE	mind. 8
	MW6.2	VO	
			<i>Summe:12</i>
<i>MW7 Environmental Change</i>	MW7.1	PS,SE	mind. 8
	MW7.2	VO	
			<i>Summe:12</i>

§ 10 Freie Wahlfächer

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 8 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Im Falle von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan, ob eine Anerkennung als freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

§ 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:
 - (a) Proseminar (PS): 20
 - (b) Seminar (SE): 15
 - (c) Projektseminar (PM): 12
- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
 - (a) Bei Überschreitung der HöchstteilnehmerInnenzahl durch die Zahl der Anmeldungen werden Studierende des Masterstudiums „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ gegenüber Studierenden anderer Master-Studien bevorzugt.
 - (b) Studierende der Geographie werden abhängig vom Studienfortschritt (Anzahl der bisher im Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ erreichten ECTS-Anrechnungspunkte) in die benötigte Lehrveranstaltung aufgenommen.
 - (c) Wird die Teilungsziffer überschritten, können Parallelveranstaltungen angeboten werden.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

Für die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer des Masterstudiums „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ gelten folgende angeführte Anmeldungsvoraussetzungen:

Alle Lehrveranstaltungen von M2 setzen den Abschluss von M1.1, M1.2 und M1.3 voraus.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Im Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ ist eine Masterarbeit abzufassen, deren Thema aus dem Pflichtfach M2 oder aus einem der absolvierten gebundenen Wahlfächer zugeordnet sein muss.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 26 ECTS-Anrechnungspunkte und hat einen Umfang von 200.000 bis 300.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) im Haupttext aufzuweisen.
- (4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

§ 14 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

Die Verwendung der englischen Sprache in Lehrveranstaltungen ist grundlegend wünschenswert und soll im Pflichtfachbereich in möglichst vielen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Auf Antrag des/r Studierenden an die Studienprogrammleiterin bzw. an den Studienprogrammleiter können mündliche Prüfungen in Englisch erfolgen.

§ 15 Prüfungsordnung

- (1) Das Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ wird durch eine Masterprüfung abgeschlossen, die aus folgenden Teilen besteht:
 - (a) Absolvierung und Prüfungen in allen Pflichtfächern (§ 8),
 - (b) Absolvierung und Prüfungen in den Gebundenen Wahlfächern (§ 9),
 - (c) Absolvierung und Prüfungen in den Freien Wahlfächern (§10),

(d) Positiv beurteilte Masterarbeit,

(e) Ablegung einer mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung, die zwei Fächer gemäß § 8 und 9 umfasst und 4 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht. Ein Fach muss gemäß § 8 gewählt werden.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung ist der Abschluss der unter § 15 Abs. 1 (a - d) genannten Teile der Masterprüfung.

(3) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2013 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Masterstudium beginnen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 ihr Masterstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30. April 2016 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen/geänderten Curriculum zu unterstellen.

(2) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang 2 zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

Anhang 1: Empfohlene Semesterabfolge der Lehrveranstaltungen

Empfohlene Semesterabfolge der Lehrveranstaltungen im Curriculum "Geographische Systemwissenschaften"														
1. Studienjahr					2. Studienjahr									
Wintersemester	SSt	ECTS-AP	Sommersemester	SSt	ECTS-AP	Wintersemester	SSt	ECTS-AP	Sommersemester	SSt	ECTS-AP			
Grundlagen und Methoden			Grundlagen und Methoden			Gesellschaft-Umwelt			Masterarbeit Seminar Abschlussprüfung					
M 1.1	Einführung	2	5	M 1.4	Komplexität	2	7	M 2.3				Globaler Umweltw.	2	7
M 1.2	Grundlagen	2	7					M 2.4				Projektseminar	2	7
M 1.3	Methoden	2	7											
Gebundenes WF			Gesellschaft-Umwelt			Gebundenes WF								
		12	M 2.1	Gesellsch. Naturverh.	2	7					12			
			M 2.2	Potenziale u. Grenzen	2	7								
ECTS pro Semester			31	21			26			34				
8 ECTS-Anrechnungspunkte sind für die Freien Wahlfächer vorgesehen														

Anhang 2: Äquivalenztabelle Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ 2013 zu Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ 2005/11

Fach- und Lehrveranstaltungsbezeichnung	LV- Art	ECTS- AP	MASTER 05/11	ECTS-AP alt
PFLICHTFÄCHER (M)				
M1 Grundlagen und Methoden Geographischer Systemwissenschaften				
M1.1 Einführung in systemtheoretische Ansätze	VO	5	M 1.1	3
M1.2 Grundlagen systemtheoretischer Ansätze	PS	7	M 3.1 M 3.2	6
M1.3 Systemwissenschaftliche Methoden	PS	7	M 1.2	9
M1.4 Komplexität und Nicht-Linearität in geographischen Zusammenhängen	PS	7	MW 1.2 MW 1.3	9
M2 Gesellschaft-Umwelt-Verhältnisse				
M2.1 Gesellschaftliche Naturverhältnisse und Geographische Mensch-Umwelt-Forschung	SE	7	M 3.3	6
M2.2 Potenziale und Grenzen von Globalisierung/Regionalisierung	SE	7	MW 3.1 (3 ECTS) MW 3.2	9
M2.3 Globaler Umweltwandel	SE	7	MW 2.1 (3 ECTS) MW 2.2	9

Anhang 3: Gesamtübersicht über das Masterstudium inklusive Semesterstunden*

Fach- und Lehrveranstaltungsbezeichnung	SSt	LV-Art	ECTS-AP	Empf. Sem.
PFLICHTFÄCHER (M)				
			84	
M1 Grundlagen und Methoden Geographischer Systemwissenschaften				
			26	
M1.1 Einführung in systemtheoretische Ansätze	2	VO	5	1
M1.2 Grundlagen systemtheoretischer Ansätze	2	PS	7	1
M1.3 Systemwissenschaftliche Methoden	2	PS	7	1
M1.4 Komplexität und Nicht-Linearität in geographischen Zusammenhängen	2	PS	7	2
M2 Gesellschaft-Umwelt-Verhältnisse				
			28	
M2.1 Gesellschaftliche Naturverhältnisse und Geographische Mensch-Umwelt-Forschung	2	SE	7	2
M2.2 Potenziale und Grenzen von Globalisierung/Regionalisierung	2	SE	7	2
M2.3 Globaler Umweltwandel	2	SE	7	3
M2.4 Projektseminar	2	PM	7	3
M3 Synthese				
			30	
M3.1 Masterarbeit			26	4
M3.2 Seminar zur Masterarbeit	1	SE	4	4
GEBUNDENE WAHLFÄCHER (MW)				
			24	1 - 3
MW 1 Modellierung komplexer geographischer Systeme			12	
MW 2 WFB Nachhaltige Entwicklung			12	
MW 3 Sozial- und Humanökologie			12	
MW 4 Gender Studies			12	
MW 5 Energie und Umweltökonomik			12	
MW 6 Medien, Kommunikation und Kultur			12	
MW 7 Environmental Change			12	
FREIE WAHLFÄCHER (FW)				
			8	1 - 3
Kommissionelle Abschlussprüfung				
			4	4
GESAMT				
			120	

* Die hier angeführte Semesterstundenanzahl ist als Empfehlung zu verstehen.